

Pressemitteilung

Entscheidung Nr. 595 DC vom 3. Dezember 2009

Verfassungsergänzungsgesetz zur Durchführung von Artikel 61-1 der Verfassung

In seiner Entscheidung Nr. 595 DC vom 3. Dezember 2009 hat der Verfassungsrat das Verfassungsergänzungsgesetz zur Durchführung von Artikel 61-1 der Verfassung geprüft, welches die sogenannte „vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit“ einführt.

Der Verfassungsrat war gemäß den Vorschriften der Artikel 46 und 61 der Verfassung vom Premierminister bezüglich dieses Gesetzes angerufen worden.

Der Artikel 61-1 ist durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008 in die Verfassung eingefügt worden. Er sieht die Möglichkeit einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bereits in Kraft getretener Gesetze vor (nachträgliche Normenkontrolle).

Diese Reform enthält drei Gesichtspunkte:

- sie erlaubt jedem Rechtssuchenden vor Gericht vorzutragen, eine gesetzliche Bestimmung verstoße gegen die von der Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten;
- sie überträgt dem Staatsrat und dem Kassationsgerichtshof die Zuständigkeit zu entscheiden, ob der Verfassungsrat mit dieser Frage befasst werden soll;
- sie behält dem Verfassungsrat die Zuständigkeit vor, diese Frage zu entscheiden und gegebenenfalls die für verfassungswidrig erklärte gesetzliche Bestimmung aufzuheben.

Das Verfassungsergänzungsgesetz legt die Verfahrensregeln vor den Fachgerichten, dem Staatsrat und dem Kassationsgerichtshof, sowie schließlich vor dem Verfassungsrat fest. Es bestimmt insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vorlagefrage, sowie die genaueren Anwendungsvorschriften und die Fristen zur Prüfung dieser Frage.

Der Verfassungsrat hat alle Bestimmungen dieses Verfassungsergänzungsgesetzes für verfassungsgemäß erklärt und dabei lediglich drei Auslegungsvorbehalte formuliert.

- Das Gesetz bestimmt, dass das Vorbringen, eine gesetzliche Bestimmung verletze die Verfassung, vorrangig vor der Behauptung, sie verstoße gegen Völkerrecht oder Recht der Europäischen Union zu prüfen ist. Der Verfassungsrat hat entschieden, dass diese Bestimmungen den Rang der Verfassung als höchste Norm der französischen Rechtsordnung bekräftigen, ohne dabei gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Frankreichs zu verstoßen.

- Die vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit kann nicht vor den Schwurgerichten aufgeworfen werden. Der Verfassungsrat hat diese Bestimmung für verfassungsgemäß erklärt. Sie ist durch das Ziel einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt und versperrt dem

Rechtssuchenden nicht die Möglichkeit, entweder vor dem Verfahren vor dem Schwurgericht – während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens – oder nach diesem Verfahren – im Rahmen der Rechtsmittel einlegung – eine vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit einzureichen.

- Das Verfassungsergänzungsgesetz sieht vor, dass das Fachgericht das Verfahren aussetzt, wenn es die Frage an den Staatsrat oder den Kassationsgerichtshof weiterleitet. Der Verfassungsrat hat die Bestimmungen über die Übermittlung der Frage und die Aussetzung des Ausgangsverfahrens für verfassungsgemäß erklärt. Er hat lediglich zwei Auslegungsvorbehalte formuliert, damit der Rechtssuchende in jedem Fall Vorteil aus einer möglichen, auf seine Initiative hin vom Verfassungsrat ausgesprochenen Aufhebung einer Norm ziehen kann.

Die Reform wird durch ein Dekret des Ministerrates nach Beratung mit dem Verfassungsrat und Stellungnahme des Staatsrates ergänzt werden. Dieses Dekret wird, sofern erforderlich, die besonderen Verfahrensregeln bezüglich der vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten näher bestimmen, wobei es das Recht auf ein faires Verfahren zu achten hat. Der Verfassungsrat hat einen entsprechenden Auslegungsvorbehalt formuliert.

Des Weiteren wird der Verfassungsrat in seiner Geschäftsordnung die vor ihm anwendbaren Verfahrensregeln festlegen. Das Verfassungsergänzungsgesetz gibt diesbezüglich bereits einen Rahmen vor, gemäß welchem das Verfahren dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs der Verfahrensbeteiligten folgen und eine öffentliche Verhandlung stattfinden soll.

Die Reform tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Verkündung des Verfassungsergänzungsgesetzes in Kraft. Aufgrund der Verfassungsbestimmung zur Verkündung von Gesetzen ist dies der 1. März 2010. Das Verfassungsergänzungsgesetz ist dann auf bereits anhängige Verfahren anwendbar. Nur diejenigen vorrangigen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit, welche ab diesem Datum in einem gesonderten und begründeten Schriftsatz erhoben werden, sind dann zulässig.